

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am **Dienstag, den 28. November 2023 um 19.00 Uhr,**

im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2023
2. Beschluss 51/11/2023 Vergabe zur Anschaffung eines Aufsitzmähers
3. Beschluss 52/11/2023 überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst- Thälmann Str. im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau
4. Beschluss 53/11/2023 Vergabe Nachtragsleistung für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst- Thälmann Str. im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau
5. Beschluss 54/11/2023 Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
6. Beschluss 55/11/2023 Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig
7. Beschluss 56/11/2023 Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig
8. Beschluss 57/11/2023 Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig
9. Beschluss 58/11/2023 Entschädigungssatzung Gemeinde Doberschau-Gaußig
10. Beschluss 59/11/2023 Auftragsvergabe zur Anschaffung von Einsatzhandschuhen für die Gemeindefeuerwehr Doberschau-Gaußig
11. Beschluss 60/11/2023 Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Wiederaufbau der Sitzgruppe „Vier Linden“ in Drauschkowitz
12. Beschluss 61/11/2023 Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Gemeinde Doberschau-Gaußig
13. Beschluss 62/11/2023 Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier in Naundorf
14. Informationen des Bürgermeisters
15. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 17.11.2023 Sl.

Abnahme am: 29.11.23 Sl.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 29.11.2023

Beschluss 51/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 den Kauf eines Aufsitzmähers zum Bruttogesamtpreis von 28.322,00 € bei dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma SH Technikerservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauhof

Datum 28.11.2023

Beschluss-Nr. 51/11/23

.....
Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis
.....

1. Gemeinderat
.....

Betreff

Vergabe zur Anschaffung eines Aufsitzmähers
.....

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 den Kauf eines Aufsitzmähers zum Bruttogesamtpreis von 28.322,00 € bei dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma SH Technikservice GmbH, Oststraße 29, 01904 Neukirch/Lausitz.

Begründung

Am 13.11.2023 wurde mehrere Angebote zur Lieferung eines Aufsitzmähers eingeholt.

Die Ausschreibungsunterlagen mit den technischen Anforderungen sind als Angebote und Anlage beigefügt.

Angefragt wurden	SH Technikservice GmbH	28.322,00 €
	John Deere onlineverkauf	29.396,57 €
	Fahrzeugservice Urland GmbH	29.705,97 €
	Motorgeräte Scheinert	29.988,00 €
	Grün Technik Frank	30.821,00 €

Der Aufsitzmäher aus dem Jahr 2017 soll aufgrund seines Alters ersetzt werden. Die hohe Laufleistung und Betriebsstunden machen einen Ersatz notwendig. Die daraus resultierenden Instandhaltungs- und Wartungskosten werden gesenkt, und dadurch können die Ausfallzeiten wesentlich reduziert werden. Ein reibungsloser Ablauf der Pflegemaßnahmen wird somit sichergestellt.

Der gebrauchte Aufsitzmäher wird durch die abgeschwächte Nutzungsart (kein Dauereinsatz) den Sportvereinen zeitweise zur Verfügung gestellt.

Es wird darum gebeten, den Kauf des Aufsitzmähers zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

.....
Unterschrift – erarbeitet von

.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

.....
Abweichender Beschluss

Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 52/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die überplanmäßigen Auszahlungen von 17.781,41 € für Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str. in Doberschau.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt/Kämmerei Datum: 16.11.2023

Beschluss-Nr.: 52/11/23

Beschluss-, Beratungsgremium Sitzungstermin Beratungsergebnis

1. Gemeinderat 28.11.2023

Betreff

überplanmäßige Auszahlung für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst- Thälmann Str. im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die überplanmäßigen Auszahlungen von 17.781,41 € für Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str. in Doberschau.

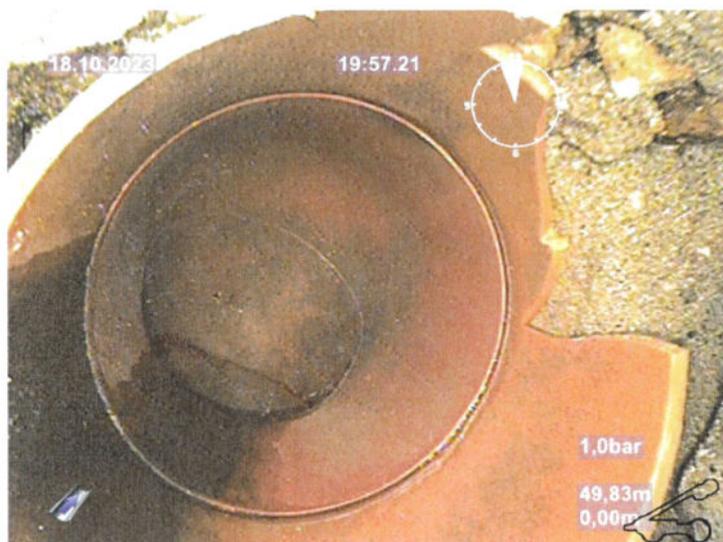
Begründung

Die überplanmäßigen Auszahlungen von ca. 77.000,- € für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str. in Doberschau mittels Inlinerverfahren wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.08.2023 beschlossen.

Die Nachträge 1 und 2 betreffen ausschließlich die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str..

1. Nachtrag Stutzensanierung 11.004,88 €

In Vorbereitung auf die Sanierung des Kanals wurde der Kanal mittel TV-Kamera befahren. Im Rahmen der Befahrung wurde festgesellt, dass in den Kanal insgesamt 32 Einbindungen / Hausanschlüsse vorhanden sind. Einige der Anbindepunkte in den Kanal sind schadhaft (Beispiel siehe Foto).



Bei diesen schadhafte Anbindepunkten ist es möglich, dass das abgeleitete Wasser, über die Hausanschlussleitung, nicht in dem Hauptkanal ankommt, da es vor dem Anbindepunkt, in das Erdreich läuft. Es wird deshalb zwingend empfohlen, zumindest die beschädigten Stützen zu sanieren, da es sonst zu Hinterläufigkeiten und Unterspülungen kommen kann.

Der 1. Nachtrag umfasst 11 Stützsanierungen innerhalb der RW- Leitung mit „Stuttgarter Hausanschluss“.

2. Nachtrag Partielle Sanierung 6.776,53 €

Ebenfalls bei der im Vorfeld durchgeführten Befahrung wurde festgestellt, dass partiell der Kanal mittels KG Rohr bereits repariert wurde aber auch, dass es mehr Nennweiten- und Materialwechsel, größere Schädstellen sowie 2 verdeckte Schächte gibt (Beispiele siehe Foto).



In den Bereichen wo bereits repariert wurde ist die Sanierung mittels Inliner nicht notwendig und es kommt zu Kosteneinsparungen.

In den Bereichen der Nennweiten- und Materialwechsel und der größere Schädstellen ist die Stabilisierung mittels Partliner notwendig und in Bereichen der verdeckten Schächte ist der Einbau einer Inlinerverstärkung notwendig. Diese Beschädigungen waren in der Planungsphase nicht sichtbar, damit nicht kalkulierbar.

Für diese Maßnahme sind im Haushaltsplan 2023 Mittel eingeplant, jedoch ergab die Befahrung mittels TV-Kamera ein anderes Bild als geplant, sodass Nachtragsleistungen notwendig und die geplanten Mittel nicht ausreichend sind. Die überplanmäßigen Auszahlungen müssen durch Haushaltsmittel gedeckt werden. **Die benötigten Mittel in Höhe von 17.781,41 € können aus der Kostenstelle 53.80.00.02 – ErnAw01 bereitgestellt werden.** Die Mittel dieser Kostenstelle sind als Haushaltsansatz für überplanmäßige Auszahlungen vorgesehen.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die überplanmäßigen Auszahlungen von 17.781,41 € für Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Str. in Doberschau zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



.....
Unterschrift Bearbeiter



.....
Unterschrift Einreicher

.....
Beratungsergebnis

.....
Gremium

Mitgliederzahl

Sitzung am

TOP

.....
Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

.....
Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....
Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

.....
Abweichender Beschluss:

.....
Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 53/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Str. in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH mit den Summen von:

1. Nachtrag	Stutzensanierung	11.004,88€
2. Nachtrag	Partielle Sanierung	6.776,53€
Gesamt brutto		17.781,41€

zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 14.11.2023

Beschluss-Nr.: 53/11/23

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Vergabe Nachtragsleistung für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst- Thälmann Str. im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str. in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH mit den Summen von:

1. Nachtrag	Stützsanierung	11.004,88 €
2. Nachtrag	Partielle Sanierung	6.776,53 €
Gesamt brutto		17.781,41 €

zu vergeben.

Begründung

Lt. § 6 Abs. 2 Nr. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 29.01.2020 wird dem Bürgermeister die Erledigung der Aufgabe dauerhaft übertragen, wenn die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen, deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000 € pro Vergabebeschluss beträgt.

Die Vergabe der Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt „Herstellung RW- und AW-Kanal und grundhafter Ausbau der Schulstraße“ inklusive der Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Str. in Doberschau mittels Inlinerverfahren, wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 beschlossen

Der Nachtrag 1 und 2 betrifft ausschließlich die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst-Thälmann Str..

1. Nachtrag

In Vorbereitung auf die Sanierung des Kanals wurde der Kanal mittel TV-Kamera befahren. Im Rahmen der Befahrung wurde festgesellt, dass in dem Kanal insgesamt 32 Einbindungen / Hausanschlüsse vorhanden sind. Einige der Anbindepunkte in dem Kanal sind schadhaft.

Bei diesen schadhaften Anbindepunkten ist es möglich, dass das abgeleitete Wasser, über die Hausanschlussleitung, nicht in dem Hauptkanal ankommt, da es vor dem Anbindepunkt, in das

Erdreich läuft. Es wird deshalb zwingend empfohlen, zumindest die beschädigten Stützen zu sanieren, da es sonst zu Hinterläufigkeiten und Unterspülungen kommen kann.

Der 1.Nachtrag umfasst 11 Stützensanierungen innerhalb der RW- Leitung mit „Stuttgarter Hausanschluss“.

2. Nachtrag

Ebenfalls bei im Vorfeld durchgeführten Befahrung wurde festgestellt, dass partiell der Kanal mittels KG Rohr bereits repariert wurde aber auch, dass es mehr Nennweiten- und Materialwechsel, größere Schadstellen sowie 2 verdeckte Schächte gibt (Beispiele siehe Foto).

In den Bereichen wo bereits repariert wurde ist die Sanierung mittels Inliner nicht notwendig und es kommt zu Kosteneinsparungen.

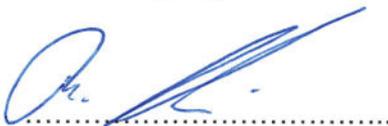
In den Bereichen der Nennweiten- und Materialwechsel und der größeren Schadstellen ist eine zusätzliche Stabilisierung mittels Partliner notwendig und in Bereichen der verdeckten Schächte ist der Einbau einer zusätzlichen Inlinerverstärkung notwendig. Diese Beschädigungen waren in der Planungsphase nicht sichtbar, damit nicht kalkulierbar.

Die Bereitstellung der zusätzlichen benötigten finanziellen Mittel ist gewährleistet.

Der Gemeinderat wird darum gebeten, die Vergabe der Nachtragsleistungen für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Str. in Doberschau an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 54/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.640.718	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.343.427	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.702.709	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	681.564	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	454.000	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	227.564	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.475.145	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	447.204	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.027.941	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.612.377	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.491.864	EUR

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-879.487	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.641.907	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.390.092	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.748.185	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.627.672	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-3.586.672	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0	EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt.	0	EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	400.000	EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------	-----

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	v.H.
Gewerbsteuer auf	400	v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen		
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:		
investive Maßnahmen	ab 100.000	EUR
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000	EUR

Gnaschwitz, den

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)



(Siegel)

Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kämmerei

Datum 15.11.2023

Beschluss-Nr. 54/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

1. Gemeinderat 28.11.2023

2.

Betreff

Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.640.718	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.343.427	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.702.709	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	681.564	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	454.000	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	227.564	EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.475.145	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	447.204	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.027.941	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.612.377	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.491.864	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-879.487	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.641.907	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.390.092	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.748.185	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.627.672	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	EUP
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-3.586.672	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0	EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt.	0	EUR
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	400.000	EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------	-----

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	v.H.
Gewerbsteuer auf	400	v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen		
Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt:		
investive Maßnahmen	ab 100.000	EUR
Instandhaltungsmaßnahmen	ab 30.000	EUR

Gnaschwitz, den

.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)



Verfahrens- und Formfehler

Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.

Begründung

Gemäß § 74 ff. SächsGemO hat der Gemeinderat für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

- Der Haushaltsentwurf hat vom 16.10.2023 bis 26.10.2023 öffentlich ausgelegen.
- In der Zeit vom 16.10.2023 bis zum 09.11.2023 konnten Einwendungen gegen den Entwurf erhoben werden.
- Es sind keine Einwendungen erfolgt.
- Im vorliegenden Plan wurden die Ansätze bei den Zuweisungen an die gesetzlichen Vorgaben (SächsFAG) angepasst.
- Der Haushalt ist wie immer unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt.
- Die Hebesätze bleiben unverändert gegenüber den Vorjahren.
- Auch mit Einschränkungen konnte kein positives Planungsergebnis erzielt werden.

Ergebnishaushalt 2024 - 2027:

Die jeweils veranschlagten Ergebnisse sind negativ.

Hauptgrund sind neben den nicht erwirtschafteten Abschreibungen (z. B. bei Straßen, Feuerwehren, Kita's und Sportanlagen) die gestiegenen Preise (besonders bei Storm und Brennstoffen) und der erhöhte Sanierungsbedarf.

Auch die steigenden Zuschüsse für die Kita's, welche von der Gemeinde aufzubringen sind sowie die Auswirkungen der Tarifrunde 2023 wirken negativ auf das Ergebnis.

Nicht ausreichende Finanzausweisungen durch das Land, besonders die sinkende Schlüsselzuweisung, welche im Betrag vollumfänglich als Kreisumlage wieder an den Landkreis zu entrichten ist, tragen ebenfalls zu einem negativen Ergebnis bei.

Fehlbeträge im Ergebnishaushalt:

	2024	2025	2026	2027
Fehlbetrag	1.475 T€	879 T€	1.326 T€	1.172 T€
davon: Altvermögen Abschreibung abzgl. Auflösung SoPo	447 T€	0 €	428 T€	277 T€
verbleibender Fehlbetrag	1.028 T€	879 T€	898 T€	895 T€
verbleibender Überschuss	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Unter Beachtung der Verrechnungsfähigkeit der Nettoabschreibung des Altvermögens mit dem Basiskapital verbleiben noch o. g. Fehlbeträge, welche mit der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen.

Damit ist der Haushaltsausgleich entsprechend § 72 Abs. 3 Satz 1-4 SächsGemO gegeben.

Finanzhaushalt 2024 – 2027:

Um alle Auszahlungen und Investitionen durchführen zu können, sind Finanzmittel i. H. v. 7.259 T€ erforderlich. Diese können aus den vorhandenen liquiden Mitteln der Gemeinde bereitgestellt werden.

Somit sind keine neuen Aufnahmen von Krediten erforderlich.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:

2024	2025	2026	2027
- 879 T€	- 718 T€	- 598 T€	- 448 T€

Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Kredittilgung):

Für den gesamten Planungszeitraum sind keine Kredittilgungen mehr erforderlich. Somit gibt es auch keinen Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit bzw. er beträgt in allen Jahren 0 Euro.

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit:

2024	2025	2026	2027
- 2.748 T€	- 511 T€	- 554 T€	- 773 T€

Mittel die gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind:

2024	2025	2026	2027
- 30 T€	0 T€	0 T€	0 T€

Durch die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der vergangenen Jahre ist die Liquiditätsreserve so angewachsen, dass im gesamten Planungszeitraum darauf zurückgegriffen werden kann.

Entwicklung der Liquiditätsreserve per 31.12.:

2024	2025	2026	2027
3.613 T€	2.385 T€	1.232 T€	11 T€

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind dem Gemeinderat als Datei mittels WeTransfer bereitgestellt worden.

Datum: 29.11.2023

Beschluss 55/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 1

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 28.11.2023

Beschluss-Nr.: 55/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Verwaltungsausschuss

14.11.2023

2. Gemeinderat

28.11.2023

Betreff

Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

Im § 12 der Polizeiverordnung werden Regelungen zum Abbrennen offener Feuer getroffen. Dabei wird auch der Umgang mit sogenannten Brauchtumsfeuern geregelt. Zu diesem zählt unter anderem auch das Walpurgisfeuer/Hexenbrennen am 30.04. jeden Jahres.

In den vergangenen Jahrzehnten stieg die Anzahl der privaten Einzelfeuer an und die „Dorfhaufen“ rückten immer mehr in den Hintergrund.

Dies hat zur Folge, dass zunehmend die eigentliche Tradition und das damit verbundene Gemeinschaftsleben verloren geht. Um diesem Trend entgegen zu wirken und darüber hinaus die Vereine und Dorfgemeinschaften zu unterstützen, welche die „Dorfhaufen“ und die öffentlichen Feierlichkeiten im Rahmen der Walpurgisnacht veranstalten, war es Ziel, die Gesamtzahl der privaten Feuer einzudämmen.

Als erste Maßnahme wurden 2016, für die Erteilung derartiger Genehmigungen, Verwaltungsgebühren eingeführt. Da dies nicht den gewünschten Effekt erzielte, entschied man sich mit der ohnehin im Jahr 2019 anstehenden Überarbeitung der Polizeiverordnung die Festlegung zu treffen, dass für Brauchtumsfeuer nur 1 Standort pro Ortsteil zulässig ist.

Auf Grund der Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Coronapandemie war das Wirksamwerden dieser Regelung in den Jahren 2020 und 2021 nicht möglich.

Für das Jahr 2022 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2022 einvernehmlich festgelegt, dass in Hinblick auf die damals aktuelle Corona-Situation (erneut ansteigende Infektionszahlen) noch einmal in Anlehnung an die Allgemeinverfügungen zur Eindämmung der Coronapandemie aus den vergangenen beiden Jahren für alle beantragten Feuer eine Genehmigung zu prüfen und wenn möglich zu erteilen ist.

Demnach hätte erstmalig 2023 die Umsetzung der Regelung erfolgen müssen, indem nur ein Standort pro Ortsteil – vorrangig der öffentlich zugängliche „Dorfhaufen“ - genehmigt wird. Gelebte Praxis war jedoch weiterhin, dass eine Vielzahl an privaten „Hexenhaufen“ beantragt und letztendlich auch genehmigt wurden.

Dies geschah aus mehreren Gründen:

- Nicht in jedem Ortsteil wird ein öffentlicher „Dorfhaufen“ errichtet.
- In einigen Ortsteilen (beispielsweise Grubschütz) werden wiederum mehrere öffentliche Walpurgisfeuer veranstaltet.
- Durch die Beantragung / Genehmigung der Privatfeuer erlangt die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeindefeuerwehr eine Übersicht der zu erwartenden Feuerstellen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Gemeinde auf Grund der erhobenen Verwaltungskosten Einnahmen erhält. Diese beliefen sich beispielsweise 2019 auf 525 €, 2022 auf 495 € und 2023 auf 465 €. Vereine erhalten die Genehmigung im Sinne der Vereinsförderung kostenfrei.

Da sich die Umsetzung der derzeit gültigen Regelung aus genannten Gründen als nicht praktikabel erwies, erachtet es die Verwaltung als sinnvoll, die Beschränkung auf einen Standort je Ortsteil aufzuheben. Dennoch ist weiterhin auf die Genehmigungspflicht auch für Brauchtumsfeuer hinzuweisen.

Daher folgender Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 12 Abs. 3 PolVO:

„Brauchtumsfeuer (Walpurgisfeuer am 30.04., Osterfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen) bedürfen einer Genehmigung, welche schriftlich zu beantragen ist.“

Der beigefügte Verordnungsentwurf wurde im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Der Ausschuss empfiehlt den Beschluss der Änderung der Polizeiverordnung.

Der Gemeinderat wird gebeten der Empfehlung des Ausschusses zu folgen und die Änderung der Polizeiverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

M. Boldt

M. Boldt
Unterschrift Bearbeiter

Fischer

Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Erste Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Auf Grund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisationen, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Doberschau-Gaußig nach Beschluss des Gemeinderates vom _____ folgende Änderung der Polizeiverordnung:

Artikel 1

In der Polizeiverordnung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Inhalt des § 12 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Brauchtumsfeuer (Walpurgisfeuer am 30.04., Osterfeuer und Weihnachtsbaumverbrennen) bedürfen einer Genehmigung, welche schriftlich zu beantragen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, den _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 29.11.2023

Beschluss 56/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 15.11.2023

Beschluss-Nr.:

561/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungsausschuss	14.11.2023	
2. Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

Die Bekanntmachungssatzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen sowie die ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss am 27.04.2021 aufgrund der Einführung eines elektronischen Amtsblattes für die öffentlichen Bekanntmachungen. Begründet durch die enormen Preissteigerungen für öffentliche Bekanntmachungen beim Mitteilungsblatt, hatte sich die Gemeinde für einen Weggang von diesem als kommunales Amtsblatt entschieden. Zudem hatte das Rechts- und Kommunalamt damals bemängelt, dass für ein Gemeindegebiet in der Größe der Gemeinde Doberschau-Gaußig eine Anschlagtafel für die ortsübliche Bekanntgabe ausreichend ist, weshalb zwei weitere Tafeln in die Bekanntmachungssatzung aufgenommen wurden (Anschlagtafeln in Doberschau, Gaußig und Gnaschwitz).

Mit der jetzigen Änderung der Bekanntmachungssatzung soll Verwaltungsvereinfachung erreicht und gleichzeitig die Gemeinde von der Pflicht entbunden werden, an den 3 o.g. Anschlagtafeln zu veröffentlichen.

Zudem gibt es zwischenzeitlich ein Gerichtsurteil der VG Chemnitz, welches die Bekanntmachung an Anschlagtafel für Gemeinden über 3.000 Einwohnern für unzulässig erklärt.

Wie dem vorgelegten Satzungsentwurf zu entnehmen ist, sollen zukünftig sowohl öffentliche als auch ortsübliche Bekanntmachungen über das elektronische Amtsblatt der Gemeinde erfolgen. Dieses wird einmal wöchentlich (mittwochs) auf der Gemeinde-Homepage veröffentlicht. Trotz der Änderung der Satzung wird sich die Gemeindeverwaltung bemühen, den bisherigen „Bürgerservice“ beizubehalten und wichtige Angelegenheiten wie z.B. Wahlen, Einladungen zu Gemeinderatssitzungen, Stellenausschreibungen etc. an den Anschlagtafeln im Gemeindegebiet zu veröffentlichen.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde einerseits im Vorfeld mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen abgestimmt und andererseits in der Verwaltungsausschusssitzung am 14.11.2023 vorberaten. Im Ergebnis dessen, empfehlen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, den vorliegenden Entwurf der Bekanntmachungssatzung zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

SATZUNG
über die Form der öffentlichen sowie ortsüblichen Bekanntmachung
der Gemeinde Doberschau-Gaußig
- Bekanntmachungssatzung -

Auf der Grundlage

- des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705),
- sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517)
- in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentlichen Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

§ 2
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig erfolgen in der Regel einmal wöchentlich in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Doberschau-Gaußig“ unter der Rubrik Bekanntmachungen auf der Internetseite des Gemeinde Doberschau-Gaußig (unter www.doberschau-gaussig.de).
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gemeindeamt, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, Sekretariat - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung/Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 2 sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben nach § 2 sind mit ihrer Durchführung vollzogen.
- (3) Ersatzbekanntmachungen nach § 3 sind mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschau-Gaußig werden als elektronisches Amtsblatt auf der öffentlich zugänglichen Homepage der Gemeinde Doberschau-Gaußig unter www.doberschau-gaussig.de erscheinen. Darüber hinaus wird das elektronische Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend in der Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig, Sekretariat bereitgehalten.

Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 28.04.2021 außer Kraft.

Gnaschwitz, den _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 29.11.2023

Beschluss 57/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 15.11.2023

Beschluss-Nr.:

571/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungsausschuss	14.11.2023	
2. Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

In der Hauptsatzung werden Regelungen zu den Organen der Gemeinde, also Gemeinderat und Bürgermeister, getroffen. Dabei wird u.a. die Zusammensetzung des Gemeinderates geregelt.

Die letzte Änderung der Hauptsatzung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss am 29.01.2020 und beinhaltet in § 3 Abs. 2 die Festlegung, dass der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig aus 16 Mitgliedern besteht.

Die Anzahl der Gemeinderäte richtet sich entsprechend § 29 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Nach § 125 Satz 1 SächsGemO ist für die Bestimmung der Einwohnerzahl die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgebend. Vom Statistischen Landesamt Kamenz wurde die Einwohnerzahl der Gemeinde Doberschau-Gaußig zum 30.06.2022 auf 4.213 amtlich festgestellt. Ausgehend davon ergibt sich gemäß Sächsischer Gemeindeordnung eine Anzahl von 16 Gemeinderäten als Regelgröße.

Die sich aus Absatz 2 ergebenden Zahlen sind jedoch für die Gemeinden nicht absolut zwingend. Denn § 29 Abs. 3 SächsGemO ermöglicht es, durch Bestimmung in der Hauptsatzung von der Regelgröße abzuweichen und entweder die nächsthöhere oder nächstniedere Größengruppe zugrunde zu legen. Die nächsthöhere Größengruppe wären 18 und die nächstniedere Größengruppe 14 Gemeinderäte.

Im Hinblick auf die im Jahr 2024 anstehenden Kommunalwahlen stellt sich nunmehr die Frage, ob die Gemeinde an der bisher festgesetzten Anzahl von 16 Gemeinderäten festhalten oder diese entsprechend des zustehenden Wahlrechts auf 14 oder 18 Gemeinderäte ändern möchte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Änderung der Mitgliederzahl auch mit Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinde verbunden ist (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder).

Derartige Änderungen sind nach § 29 Abs. 3 SächsGemO erst zur nächsten regelmäßigen Wahl, also zur Kommunalwahl 2024 zu berücksichtigen. Der gewählte Gemeinderat wird somit für die Dauer seiner Wahlperiode von derartigen Änderungen nicht berührt. Erst bei der nächsten Gemeinderatswahl ist die geänderte Rechtsgrundlage zu berücksichtigen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Änderung der Hauptsatzung spätestens bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahl nach Kommunalwahlgesetz wirksam geworden, d.h. öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten ist.

Des Weiteren erfolgten im vorliegenden Satzungsentwurf Änderungen in den §§ 9 bis 11. Mit der letzten Kommunalrechtsnovelle im Februar 2022 wurden die sog. 10%-Hürden für Einwohnerversammlungen, Einwohneranträge und Bürgerbegehren auf 5 % herabgesetzt. Dies ist mit der jetzigen Satzungsänderung entsprechend anzupassen.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde einerseits im Vorfeld mit dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Bautzen abgestimmt und andererseits in der Verwaltungsausschusssitzung am 14.11.2023 vorberaten. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich für die Beibehaltung der Regelgröße von 16 Gemeinderäten entschieden und empfehlen, den vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am _____ mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2022 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.213 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 16 festgesetzt.

§ 4

Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Technischer Ausschuss (Bauausschuss)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstätten-gesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirt-schaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (4) Aufgabe des technischen Ausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den nachfolgenden Gebieten vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken.
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 8. Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeinde-verwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000,00 Euro,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000,00 Euro,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Beauftragung von Nachträgen zu Bauleistungen oder Aufträgen von Leistungen (Lieferung und Dienstleistung), deren Hauptauftrag durch den Gemeinderat beschlossen wurde, bis zu 10.000,00 Euro pro Vergabebeschluss. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat spätestens nach Eingang der Schlussrechnung über die erteilten Nachträge.
 6. die Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten bis in einer Höhe von 25.000,00 Euro, bis zu 4 Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro,
 8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung,

- der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 Euro beträgt,
9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss der Notarverträge.
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall. Der Bürgermeister informiert dazu den Gemeinderat nach Abschluss der Verträge
 12. die Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 63 SächsBO (vereinfachtes Verfahren)
 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter

Der Gemeinderat bestellt eine/einen Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die/der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzu-beraumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter

Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. § 23 SächsGemO gilt entsprechend. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig in der Fassung vom 29.01.2020 außer Kraft.

Gnaschwitz, den _____

Siegel

Alexander Fischer
Bürgermeister

**Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

Datum: 29.11.2023

Beschluss 58/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 15.11.2023

Beschluss-Nr.:

581/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Verwaltungsausschuss	14.11.2023	
2. Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Entschädigungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig.

Begründung

In der Entschädigungssatzung werden Regelungen zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit sowie zur Höhe entsprechender Sitzungsgelder der Gemeinderäte getroffen. Die derzeit gültige Entschädigungssatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig stammt aus dem Jahr 1999. Sie wurde lediglich durch eine Änderungssatzung im Juni 2001, aufgrund der Einführung der neuen Währung „Euro“, angepasst. Weitere Änderungen und Anpassungen erfolgten in den vergangenen 20 Jahren nicht.

Nunmehr wurden den Gemeinden im März 2023 über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) entsprechende Empfehlungen des Staatsministeriums des Innern (SMI) zu dieser Thematik weitergeleitet. Die Empfehlungen sind als Anlage beigefügt.

Nach § 21 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) haben Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte (...) Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, ihres Verdienstausfalles und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Das Schreiben des SMI geht auf das Spannungsverhältnis aus dem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung einerseits und der unentgeltlichen Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in kommunalen Gremien andererseits ein. Auf dieser Grundlage werden Empfehlungen zur Regelung durch Satzung, zur Pauschalierung dieser Ansprüche und zur Höhe der Aufwandsentschädigungen in den unterschiedlichen Einwohnergrößenklassen ausgesprochen. Das SMI bezeichnet die Empfehlungen zur Höhe der Aufwandsentschädigung als Orientierungswerte; die konkrete Höhe der Entschädigungen ist durch Satzung im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung durch die jeweilige Kommune zu regeln.

Das als Anlage beigefügte Schreiben des SMI hat seinen Hintergrund in entsprechenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages auf Landesebene. Während bereits mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts Änderungen am § 21 SächsGemO vorgenommen wurden, wurde der SSG im Herbst 2022 vom SMI zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Regelung von Mindestaufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Gremien und mit Regelungen zur Fraktionsfinanzierung angehört. Der SSG lehnte diesen Verordnungsentwurf auf Grundlage eines Beschlusses des Landesvorstandes vom 7. Oktober 2022 als Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung ab. Im Januar 2023 fand daraufhin ein Folgegespräch bei Herrn Staatsminister Schuster mit den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände und den Innenpolitischen Sprechern der drei Regierungsfractionen statt. Dabei wurde die Herausgabe von Empfehlungen zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Räte als denkbarer Weg zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag herausgearbeitet. Das Schreiben des SMI vom 28. März 2023 ist Ergebnis dieses Prozesses.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde in der Verwaltungsausschusssitzung am 14.11.2023 mit folgendem Ergebnis vorberaten:

- Streichung aller Regelungen zu Ortschaftsräten, da diese in der Gemeinde nicht vorhanden sind
- **keine** Einführung einer Grundentschädigung, sondern Beibehaltung von ausschließlichen Sitzungsgeldern
- **keine** Unterscheidung mehr zwischen der Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen, da auch der Aufwand der ehrenamtlich Tätigen der gleiche ist
- Höhe der Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgelder) für Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen von 20,00 Euro pro Sitzung
- Einführung eines „Bonus“ für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst von 5,00 Euro pro Sitzung (Aufgrund der Digitalisierung der Verwaltung ist die Einführung eines elektronischen Ratsinformationssystems in absehbarer Zeit vorgesehen. Damit werden sämtliche Sitzungsunterlagen den Gemeinderäten digital zur Verfügung gestellt, was den Verwaltungs- und Kostenaufwand minimiert.)
- Einführung einer pauschalen, zeitunabhängigen Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro für die Wahrnehmung von Aufgaben als Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses empfehlen, den vorliegenden Entwurf der Entschädigungssatzung zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung – EntschS)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am _____ folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Höhe der Auslagen ist nachzuweisen. Entstandener Verdienstaufall ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Arbeitszeitausfall)

bis zu drei Stunden	10,00 €
von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden	15,00 €
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	25,00 €

(3) Für die Aufgabenwahrnehmung in Vertretung des Bürgermeisters erhält der vertretende Gemeinderat anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Tag. Diese wird zusammen mit den Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 zum Halbjahresende gezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung
- a) für die Teilnahme an **Gemeinderatssitzungen** ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung
 - b) für die Teilnahme an **Ausschusssitzungen** ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung
 - c) für die Teilnahme am **elektronischen Sitzungsdienst** 5,00 Euro je Sitzung

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 wird laut Anwesenheit zum Halbjahresende gezahlt. Wird bei einem groben Verstoß ein Gemeinderat durch den Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen, verliert dieser den Anspruch auf Entschädigung.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG), in der jeweils gültigen Fassung, begrenzt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gnaschwitz, den _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gnaschwitz, _____

Alexander Fischer
Bürgermeister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Gemeinden und Landkreise
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail-

über:
Landesdirektion Sachsen

nachrichtlich:
Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Sächsischer Landkreistag e.V.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Michael Gerstner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-32210
Telefax +49 351 564-32009
(Abt.)

Michael.Gerstner@
smi.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2211/1/37-2023/9739

Dresden,
28. März 2023

Empfehlungen des Staatsministeriums des Innern für die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Stadtbezirksbeiräte und Kreistage

1. Allgemeines

Kommunale Selbstverwaltung ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies gilt insbesondere für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Stadtbezirksbeirats und des Kreistags.

Die Mitarbeit in den kommunalen Vertretungen soll für die Bürgerinnen und Bürger leistbar und attraktiv sein. Das Entschädigungsrecht ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein. Durch seine Regelungen muss zum einen sichergestellt werden, dass den in die Räte und Kreistage gewählten Bürgerinnen und Bürgern durch die Ausübung ihres Mandats kein finanzieller Nachteil entsteht. Zum anderen muss das Entschädigungsrecht in jeder Hinsicht widerspiegeln, dass es sich bei einem kommunalen Mandat um eine

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter www.smi.sachsen.de/kontakt.htm

ehrenamtliche und damit unentgeltliche Tätigkeit handelt. Ehrenamtlich Tätige engagieren sich ohne materielle Gegenleistung für das Gemeinwohl.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Vertretungsorganen ist besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit im Interesse des Gemeinwohls geleistet wird.

Nachfolgend werden Empfehlungen zur Entschädigung der Mitglieder von Gemeinderäten, Ortschaftsräten, Stadtbezirksbeiräten und Kreistagen gegeben, die helfen sollen, dem beschriebenen Spannungsverhältnis Rechnung zu tragen. Die abschließende Entscheidung bleibt den jeweiligen Gemeinderäten und Kreistagen vorbehalten, die die erforderliche Abwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen haben.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 21 Absatz 1 SächsGemO haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittsätze festgesetzt werden. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für deren Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird. Nach § 21 Absatz 2 SächsGemO ist Gemeinderäten, Ortschaftsräten, Mitgliedern von Stadtbezirksbeiräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats darüber hinaus eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Entsprechendes gilt gemäß § 19 Absatz 1 und 2 SächsLKrO für ehrenamtliche Tätige in den Landkreisen.

Die Mitglieder des Gemeinderats, Ortschaftsrats, Stadtbezirksbeirats und Kreistags haben daher Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen einschließlich des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Die Einzelheiten der Aufwandsentschädigung sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch Satzung zu regeln.

3. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird empfohlen, durch Satzung zu bestimmen, dass Entschädigungen nach § 21 Absatz 1 und 2 SächsGemO oder nach § 19 Absatz 1 und 2 SächsLKrO als zusammengefasste Aufwandspauschale gewährt werden. Diese kann sich aus einer Grundentschädigung und Sitzungsgeldern zusammensetzen oder als ausschließliche Sitzungspauschale gewährt werden. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes kann auch für Fraktionssitzungen vorgesehen werden. Für Fahrtkosten können als Teil der Aufwandspauschale die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs erstattet werden.

4. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Als Orientierungswert für die Höhe der zusammengefassten Aufwandspauschale werden abhängig von der Einwohnergröße der Gemeinden bzw. für die Landkreise folgende monatlichen Beträge empfohlen:

1. in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 5 000 Einwohnern 25 Euro,
2. in kreisangehörigen Gemeinden mit über 5 000 bis zu 30 000 Einwohnern 40 Euro,
3. in kreisangehörigen Gemeinden mit über 30 000 Einwohnern 70 Euro,
4. in Kreisfreien Städten 500 Euro
5. in Landkreisen 150 Euro.

Setzt sich die Aufwandspauschale aus einer Grundentschädigung und Sitzungsgeldern zusammen, soll der monatliche Betrag im Durchschnitt die entsprechende Höhe erreichen.

Für besondere Funktionen und Aufgaben kann die Entschädigung erhöht werden. Dies gilt etwa für Vorsitzfunktionen oder zusätzliche Mitgliedschaften in Ausschüssen.

Auch die Arbeit in den Ortschaften und Stadtbezirken ist ein wichtiger Beitrag für das kommunale Leben. Erfahrungsgemäß verursacht die Mitgliedschaft im Ortschaftsrat oder im Stadtbezirksrat regelmäßig einen geringeren Aufwand als die Mitgliedschaft in

einem Gemeinderat einer entsprechend großen Gemeinde. Insofern ist eine entsprechend geringere Entschädigung gerechtfertigt.



Ulrich Menke
Abteilungsleiter

Datum: 29.11.2023

Beschluss 59/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023, den Auftrag für die Anschaffung von 110 Paar Handschuhen für den Brandeinsatz des Herstellers HOLIK MARIS an die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Zum Tower 5, 01917 Kamenz zu einem Bruttobetrag von 12.381,83 € zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hauptamt

Datum 14.11.2023

Beschluss-Nr.: 591/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium

Sitzungstermin

Beratungsergebnis

1. Gemeinderat

28.11.2023

Betreff

Auftragsvergabe zur Anschaffung von Einsatzhandschuhe für die Gemeindefeuerwehr
Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023, den Auftrag für die Anschaffung von 110 Paar Handschuhen für den Brandeinsatz des Herstellers HOLIK MARIS an die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Zum Tower 5, 01917 Kamenz zu einem Bruttobetrag von 12.381,83 € zu vergeben.

Begründung

In der Sächsischen Feuerwehrverordnung ist festgelegt, dass die örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden) den Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren die persönliche Schutzkleidung zur Verfügung stellen müssen. § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 3 der SächsFwVO schreibt die zu verwendende persönliche Schutzausrüstung vor, wozu auch Schutzhandschuhe für Brandeinsätze gehören.

In der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind derzeit keine personengebundenen Handschuhe für den Brandeinsatz vorhanden. Die derzeit verwendeten Handschuhe wurden damals zahlenmäßig anhand der Besatzungsstärke der Einsatzfahrzeuge angeschafft.

Inzwischen weisen diese Handschuhe aufgrund ihres Alters verstärkt Materialverschleiß auf, weshalb Ersatzbeschaffungen notwendig sind. In diesem Zusammenhang ist die Anschaffung personenbezogener Handschuhe für alle aktiven Feuerwehrkameraden aller Ortswehren der Gemeinde Doberschau-Gaußig beabsichtigt, was auch aus hygienischer Sicht unumgänglich ist.

Im Haushaltsplan für das HH-Jahr 2023 wurden finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung neuer Feuerwehrsutzbekleidung eingestellt. Die Anschaffung persönlicher Schutzausrüstung ist gemäß Förderrichtlinie Feuerwehrwesen förderfähig. Ein entsprechender Fördermittelantrag wurde fristgerecht beim Landratsamt Bautzen eingereicht. Mit Schreiben des Landratsamtes Bautzen vom 14.07.2023 erhielt die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 46.125 € für die in diesem Jahr zu beschaffende Schutzkleidung und feuerwehrtechnische Ausrüstung. Damit werden die Gesamtkosten mit 50 % gefördert.

Das ausgeschriebene Produkt wurde in Abstimmung mit der Gemeindefeuerwehrleitung aufgrund ihrer Einsatzfähigkeit und Notwendigkeit ausgewählt und entspricht dem gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde.

Aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme genügte die Einholung von 3 Kostenangeboten (freihändige Vergabe). Einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A bedurfte es nicht. Mit Schreiben vom 01.11.2023 wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 09.11.2023 hatten auch alle 3 Firmen ihre Angebote eingereicht. Die Ausschreibung ergab folgende Bruttosumme für das ausgeschriebene bzw. angebotene Produkt:

Firma Holik GmbH	13.181,63 € (inkl. MwSt und Nachlass)
Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH	12.381,83 € (inkl. MwSt und Nachlass)
Firma MG-medical	13.587,42 € (inkl. MwSt und Nachlass)

Das Angebot der Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH aus Kamenz zu einem Bruttobetrag von 12.381,83 € war nach eingehender Prüfung das Wirtschaftlichste.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Auftragsvergabe an die Firma Weinhold Feuerwehrbedarf GmbH, Zum Tower 5, 01917 Kamenz zu beschließen.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.



Janetz
Unterschrift Bearbeiter



Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: _____

Datum: 29.11.2023

Beschluss 60/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend genannten Geldzuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Wiederaufbau der Sitzgruppe „Vier Linden“ in Drauschkowitz zu.

Zuwendender	Betrag in €
[REDACTED]	50,00
[REDACTED]	10,00
[REDACTED]	50,00
[REDACTED]	50,00
[REDACTED]	30,00
[REDACTED]	20,00
[REDACTED]	150,00
[REDACTED]	10,00
[REDACTED]	70,00
[REDACTED]	
Gesamt	440,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 13.11.2023

Beschluss-Nr.: 60/M/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Entgegennahme von Geldzuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Wiederaufbau der Sitzgruppe „Vier Linden“ in Drauschkowitz

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend genannten Geldzuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zum Wiederaufbau der Sitzgruppe „Vier Linden“ in Drauschkowitz zu.

Zuwendender	Betrag in €
[REDACTED] a	50,00
[REDACTED]	10,00
[REDACTED]	50,00
[REDACTED]	50,00
[REDACTED]	30,00
[REDACTED]	20,00
[REDACTED]	150,00
[REDACTED]	10,00
[REDACTED]	70,00
Gesamt	440,00

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....
Unterschrift Erarbeiter

.....
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 61/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung in Höhe von 20,00 € von [REDACTED] für die Gemeinde zu.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 12
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 13.11.2023

Beschluss-Nr.: 61/11/2023

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	28.11.2023	

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung in Höhe von

20,00 € von Fam. [REDACTED]

für die Gemeinde zu.

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.


Unterschrift Erarbeiter


Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 62/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2023 der Annahme bzw. Verwendung der nachfolgend aufgeführten Geldzuwendungen für die Seniorenweihnachtsfeier in Naundorf zu.

Zuwendender	Betrag in €
Regenbogen Apotheke Bischofswerda	150,00
Berry Metall Gaußig	100,00
Apotheke Demitz-Thumitz Heike Ivan	20,00
Physiotherapie Madlen Sinram Naundorf	400,00
Gas-Wasser-Heizung-Sanitär Schober Naundorf	50,00
Allianz Vertretung Frau Martina Mucke Cunewalde	50,00
Oberlausitz Tourist Frank Müller Demitz-Thumitz	50,00
Malermeister Sören Sinram Naundorf	20,00
Roto-Store e. K. Sven Sinram Naundorf	50,00
Dipl. med. Akupunktur Ute Israel Bautzen	20,00
Löbau Baugesellschaft mbH	25,00
Gesamt	935,00

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Stefan Schober, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023



Bürgermeister



Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....
N. Sty
 Unterschrift Erarbeiter

.....
A. Fied
 Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
 Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 29.11.2023

Beschluss 63/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.11.2023

fristet für die Dauer von 3 Jahren als teilzeitbeschäftigten Energiemanager ab 01.01.2024, vorbehaltlich der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes durch die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH, einzustellen.

Tritt die Stelle nicht an, erfolgt die Einstellung des Zweitplatzierten fristet für die Dauer von 3 Jahren als teilzeitbeschäftigten Energiemanager ab 01.01.2024, vorbehaltlich der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes durch die Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 9
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 3

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister



Datum: 29.11.2023

Beschluss 64/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.11.2023 [REDACTED] unbefristet als vollbeschäftigte Sachbearbeiterin für die Stelle der Kassenleitung ab 01.04.2024 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, einzustellen.

[REDACTED] die Stelle nicht an, erfolgt die Einstellung der Zweitplatzierten Frau [REDACTED] unbefristet als vollbeschäftigte Sachbearbeiterin für die Stelle der Kassenleitung ab 01.04.2024 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, einzustellen.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Rene Löhnert, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 29.11.2023


Bürgermeister

